



Satzung

Präambel

Straßen, Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gasanschlüsse sind bezahlbare Teile der Infrastruktur einer Gemeinde.

Unbezahlbar ist jedoch der Teil der Infrastruktur, der auf Basis ideeller und ehren-amtlicher Bürgerarbeit mit dem Ziel geschaffen wird, die Lebensqualität der Gemeindemitglieder zu verbessern. Der Zweck unserer Vereinsarbeit soll die Schaffung der dafür erforderlichen Grundlagen und deren Erhaltung sein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Rüdnitz e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Rüdnitz.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Die Mitglieder des Vereins stellen sich zur Aufgabe, die Entwicklung der Gemeinde Rüdnitz kritisch und konstruktiv zu begleiten und aktiv mitzugestalten. Hierzu bündelt der Verein das Engagement aller Einwohner der Gemeinde und beteiligt sich aktiv am gesellschaftlichen Leben des Ortes.

Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind :

- (1) Die Förderung des generationsübergreifenden Zusammenlebens in der Gemeinde
- (2) Die Schaffung von Angeboten, die Senioren ein möglichst lange selbständiges Leben in ihrem häuslichen und familiären Umfeld ermöglichen
- (3) Die Entwicklung von Angeboten, die die Attraktivität der Gemeinde für Familien mit Kindern und Jugendlichen steigern
- (4) Die Förderung und Schaffung von eigenständigen Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren
- (5) Die Förderung der Kommunikation zwischen den Einwohnern durch Schaffung eigen ständiger, multimedialer Informationsangebote
- (6) Die Förderung umweltgerechten Handelns durch Unterstützung der Einwohner bei allen Maßnahmen zur Energieeinsparung und der Gestaltung eines natürlichen Wohnumfeldes
- (7) Die Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Bürgerverein Rüdnitz e.V.“ kann jeder volljährige Bürger mit mindestens einjährigem Wohnsitz in der Gemeinde Rüdnitz werden. Die Mitgliedschaft in demokratischen Parteien und Organisationen ist mit der Mitgliedschaft im Bürgerverein vereinbar.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Dieser muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres bei einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Berufung einlegen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig darüber.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden sämtliche Vereinsämter.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Bürgerverein Rüdnitz e.V. unterwirft sich den Regeln des Datenschutzes. Zu diesem Zweck gibt er sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Datenschutzordnung.
- (2) Hat der Verein mehr als 50 Mitglieder, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Datenschutzbeauftragten, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (3) Die Wahl des Datenschutzbeauftragten erfolgt in der Jahreshauptversammlung, die dem Tag folgt, an dem erstmalig die Grenze von 50 Mitgliedern überschritten wurde.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Datenschutzbeauftragten folgen den gesetzlichen Bestimmungen und werden in der Datenschutzordnung geregelt.
- (5) Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so legt dieser zur Jahreshauptversammlung seinen Bericht vor.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Finanzierung der Vereinsarbeit wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die jährlichen Beiträge sind bei Beitritt sofort und ansonsten bis zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Februar stattfinden.
- (2) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vorher schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) aus aktuellem Anlass durch den Vorstand
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter(in). Sind beide verhindert, ist ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Einzelnen:
 - a) Erlass und Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, wobei eine Wiederwahl zulässig ist
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Auflösung des Bürgervereines
 - g) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, wenn sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben
 - h) Vorschläge und Beschlussfassung zur weiteren Vereinsarbeit.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich zusammen aus: Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Kassierer(in), Schriftführer(in), Beisitzer(in).
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwaltung der Vereinsfinanzen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Absprache mit dem Kassierer die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.



§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Vorstandswahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist die Vorstandswahl geheim durchzuführen.
- (2) Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (3) Der zweite Wahlgang findet zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (5) Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag kann die Mehrheit beschließen, Abstimmungen geheim vorzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen oder Abwahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht schriftlich vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 4 Wochen vorher zu diesem Zweck einberufen werden.
- (2) Abweichend zu §8 (5) müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In diesem Fall bedarf der Beschluss zur Auflösung einer Mehrheit von 2/3 der zur Versammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Gemeinde Rüdnitz zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 15 Haftungsfreistellung

- (1) Ehrenamtlich tätige Haften für Schäden, die Sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Gegenüber Dritten haftet der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Rüdnitz, den 13.02.2010 (geänderte Fassung)